



SARS-CoV-2-Hygienekonzept für Geländeübungen und Exkursionen im öffentlichen Raum und auf dem Universitätsgelände

Inhalt

1	Zentrale Hygienemaßnahmen	2
2	An- und Abreise	3
3	Begrenzung der Gruppengröße	4
4	Organisatorische Maßnahmen	4
5	Reinigung	4
6	Individuelle Hygienemaßnahmen	5
7	Mund-Nasen-Bedeckung	5
8	Unterweisung	5
9	Risikogruppen	5
10	Mutterschutz	6
11	Teilnahmeverbot	6

Vorbemerkung

Diese nachfolgenden Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch ein hygieneorientiertes Umfeld und Verhalten das Übertragungsrisiko zu reduzieren und Infektionen zu vermeiden. Jeder/Jede Einzelne kann durch sein/ihr persönliches Verhalten dazu beitragen, sich selbst und andere vor einer COVID-19-Infektion zu schützen. Unabdingbar für den Erfolg ist daher eine aktive Beteiligung von allen.

Studierende, die die für eine Geländeübung oder Exkursion geltenden Hygienemaßnahmen nicht einhalten, sind durch den Kursleiter/die Kursleiterin von der Unterrichtseinheit bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung auszuschließen, es

sei denn, es handelt sich um einen zu vernachlässigenden geringfügigen Verstoß. In der Folge ist den betreffenden Studierenden die weitere Teilnahme an der Geländeübung oder Exkursion unverzüglich zu untersagen.

Die Verantwortung für die Durchführung und Einhaltung der hier aufgeführten Schutzmaßnahmen trägt der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

1 Zentrale Hygienemaßnahmen

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg in der Bevölkerung scheint die Tröpfcheninfektion zu sein. Aerogene und Kontaktübertragungen spielen vermutlich eine geringere Rolle.

Die Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt hauptsächlich über Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. des Auges aufgenommen werden (Tröpfcheninfektion). Auch wenn eine abschließende Bewertung derzeit schwierig ist, weisen die bisherigen Untersuchungen insgesamt darauf hin, dass SARS-CoV-2-Viren über Aerosole (Tröpfchenkerne, kleiner als 5 Mikrometer) auch im normalen gesellschaftlichen Umgang übertragen werden können. Ebenso ist eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen mittels Schmierinfektion über die Hände, die mit der Mund- oder Nasenschleimhaut oder mit der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, insbesondere in der unmittelbaren Umgebung des Infizierten/der Infizierten nicht ausgeschlossen. Die Krankheitsverläufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis zu sehr gravierenden Krankheitsverläufen mit schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Häufig genannte Symptome sind Husten, Fieber und Schnupfen.

Die wichtigsten Hygienemaßnahmen im Überblick:

- **Individuelle An- und Abreise**
- **Begrenzung der Gruppengröße**
- **Abstandsgebot – auch im Freien**
Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern verringert zuverlässig das Ansteckungsrisiko und ist daher auch im Freien wichtig und einzuhalten.
- **Husten- und Niesetikette beachten**
Das Husten und Niesen in die Armbeuge gehört zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen soll größtmöglicher Abstand zu

— anderen Personen gehalten werden, am besten ist es, sich hierfür abzuwenden.

➤ **Teilnahmeverbot**

Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen an Geländeübungen und Exkursionen nicht teilnehmen.

2 An- und Abreise

➤ Die An- und Abreise muss individuell erfolgen. Sollten nach dem 5. Juni 2020 Busreisen durch die Landesregierung wieder zugelassen werden, gelten die diesbezüglich getroffenen Regelungen.

➤ Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um Angehörige des eigenen Haushalts.

➤ Studierende, denen aufgrund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder einer akuten Erkrankung eine individuelle An- und Abreise nicht möglich ist, dürfen mit einem anderen Teilnehmer/einer anderen Teilnehmerin eine Fahrgemeinschaft bilden. Die Fahrt ist für die nichtfahrende Person nur auf dem Rücksitz in versetzter Sitzposition zulässig. Während der Anwesenheit im Fahrzeug müssen Fahrer/-in und Mitfahrer/-in eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Alternativ ist die Mitfahrt im dienstlichen Fahrzeug oder eine andere adäquate Möglichkeit anzubieten.

➤ Die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist unter Einhaltung der dort geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

➤ Die Nutzung eines dienstlichen Fahrzeuges zum Transport der für die Geländeübung oder Exkursion erforderlichen Ausstattung ist zulässig. Im instituteigenen Kleinbus darf sich pro Sitzreihe nur eine Person für die Fahrt im Fahrzeug aufhalten. Die Plätze müssen maximal versetzt eingenommen werden. Während des Aufenthalts im Fahrzeug müssen Fahrer/-in und Mitfahrer/-innen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Auf eine ausreichende Lüftung (KEINE UMLUFT, möglichst Fahrt mit geöffnetem Fenster) während der Fahrt ist zu achten.

Bei der Nutzung des Fahrzeuges durch mehrere Personen sind vor der Übergabe Bedienelemente, die oft berührt werden – etwa Lenkrad, Schalthebel

und Türgriffe –, zu reinigen. Die Reinigung kann mit einer tensidhaltigen Reinigungslösung oder einem Flächendesinfektionsmittel erfolgen.

In jedem Fahrzeug sind Utensilien zur Handhygiene vorzuhalten (Desinfektionsmittel, Papiertücher und Müllbeutel).

3 Begrenzung der Gruppengröße

- Es dürfen maximal 30 Personen (einschließlich Dozierende/Tutoren/Tutorinnen) an einer Geländeübung oder Exkursion teilnehmen.
- Die Geländeübung oder Exkursion ist so zu organisieren, dass sich die Teilnehmer/-innen einzeln oder maximal in Gruppen von 5 Personen bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, möglichst 2 Metern im Gelände verteilen. Bei einer für die Lehrveranstaltung erforderlichen Gruppenbildung ist ein Wert von ca. 100 qm pro 5er-Gruppe anzusetzen.
- Während der Veranstaltung darf es zu keinem Zeitpunkt zu einer Gruppenbildung von mehr als 5 Personen kommen.

4 Organisatorische Maßnahmen

- Für jede Geländeübung und Exkursion ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung Hygienemaßnahmen verantwortlich ist.
- Die Namen der Teilnehmer/-innen (Studierende und Tutoren/-innen und Dozenten/-innen) sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren, vorzugsweise bei Einverständnis mit Mobilfunknummer und E-Mail-Adresse.

5 Reinigung

- Geräte, Werkzeuge etc., die für die Durchführung der Veranstaltung nicht verzichtbar sind, müssen vor einem Nutzerwechsel mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel (z.B. Flüssigseife, Neutralseife) oder mit einem Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden.

6 Individuelle Hygienemaßnahmen

- Es gelten die allgemeinen Hygienevorschriften wie etwa Händereinigung sowie Husten- und Niesetikette.
- Persönliche Gegenstände wie z.B. Mund-Nasen-Bedeckung, Getränkebecher oder -flasche oder Lebensmittel müssen immer eindeutig zuzuordnen sein und so aufbewahrt werden, dass eine Fremdnutzung ausgeschlossen ist.
- Für die Händehygiene im Gelände muss den Teilnehmern/Teilnehmerinnen die Händedesinfektion ermöglicht werden. Die Nutzung von textilen Tüchern ist verboten.

7 Mund-Nasen-Bedeckung

- Jeder Teilnehmer/Jede Teilnehmerin muss zur Veranstaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung mit sich führen und diese tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden kann.
- Es besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei einem Aufenthalt im Freien, bei dem eine Unterschreitung eines Abstands von **2 Metern** ausgeschlossen ist.

8 Unterweisung

- Über die Maßnahmen dieses Hygienekonzepts sind die Studierenden und Beschäftigten auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

9 Risikogruppen

- Für Studierende, die zu einer Personengruppe gehören, für die nach den Hinweisen des Robert Koch-Instituts das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher ist, besteht die Obliegenheit, sich vor der Teilnahme an einer Geländeübung oder Exkursion von der Stabsstelle Sicherheit beraten zu lassen.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

10 Mutterschutz

- Für schwangere Studentinnen besteht ein Teilnahmeverbot. Bei Geländeübungen oder Exkursionen besteht auch bei Beachtung aller Hygienemaßnahmen ein erhöhtes Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2. Dieses ist auf der Basis der „Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“ des Ausschusses für Mutterschutz aus präventiven Gründen als unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes einzustufen.
- Für stillende Studentinnen besteht die Obliegenheit, sich vor der Teilnahme an einer Geländeübung oder Exkursion von der Stabsstelle Sicherheit beraten zu lassen.

https://www.bafza.de/fileadmin/Rat_und_Hilfe/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Informationspapier_Mutterschutz_und_SARS-CoV-2_200414.pdf

11 Teilnahmeverbot

- An Geländeübungen oder Exkursionen dürfen Personen nicht teilnehmen, die
 1. in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Aufgestellt am: 19. Mai 2020 von

Dr. Petra Markmeyer-Pieles
Leiterin der Stabsstelle Sicherheit
Fachkraft für Arbeitssicherheit und
Beauftragte für Biologische Sicherheit